



ARBEITSDIENSTORDNUNG

Stand: 07 / 2023

In Ergänzung zur Vereinssatzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 19.07.2023 folgende Arbeitsdienstordnung festgelegt.

§01 Die Arbeitsdienstordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Arbeitseinsätzen und Dienstleistungen an den Verein, soweit dies nicht in der Beitragsordnung geregelt ist. Die Arbeitsdienstordnung ist Bestandteil der Beitritts-erklärung.

§02 Die Arbeitsdienstbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§03 Die Arbeitsdienste sind von allen Mitgliedern der Beitragsklasse § 03.1 bis § 03.4 zu leisten. Ausnahmen hiervon sind in § 5.2 geregelt.

§04 Die Arbeitsdienstbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Folgejahres erhoben.

§05 Die Abgabe der Arbeitsdienstkarte zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres obliegt einer Bringschuld des Mitgliedes und nicht der Holschuld des Vereins.

§06 Die Abrechnung der Arbeitsdienste erfolgt nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres. Arbeitsdienste, die nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres vorliegen, werden nicht angerechnet.

§07 Geleistete Arbeitsdienste werden vom verantwortlichen Mitarbeiter des Vereins aufgenommen und erfasst. Bei Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten entscheiden die verantwortlichen Leiter des jeweiligen Arbeitseinsatzes.

§08 Die Erfassung der Arbeitseinsätze obliegt der Bringschuld des Mitgliedes und nicht der Holschuld des Vereins.

§09 Für die Jahresplanung und Durchführung der Arbeitseinsätze sind die jeweiligen Vorstände bzw. Leiter des Einsatzes der Fachbereiche verantwortlich.

§10 Aufgaben für Arbeitseinsätze sind der Tätigkeitsliste zu entnehmen. Die Berücksichtigung der Tätigkeit wird nach dem Eingangsdatum vermerkt. Sind Tätigkeiten doppelt belegt, behält sich die Vorstandschaft das Recht vor, ähnliche Arbeiten zu vergeben.

§11 Jedes Mitglied kann unbeschränkt Arbeitsdienste leisten, es werden jedoch nicht mehr, als in der jeweiligen Beitragsklasse vergütet. Alle Arbeiten sind auf das Konto eines anderen Vereinsmitgliedes übertragbar.

§12 Mögliche Arbeitsdienste können auf der Homepage eingesehen werden.